



Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 766/2010

Datum des Entscheids: 26. Mai 2010

Rechtsgebiet: Ausländerrecht

Stichwort: Rentner
Zulassung von Ehepaaren

verwendete Erlasse: Art. 28 AuG
Art. 96 Abs. 1 AuG
Art. 25 VZAE

Zusammenfassung:

Der Umstand, dass einem Rentner-Ehepaar zurzeit keine «Vereinsamung» droht und es nicht betreuungsbedürftig ist, steht einer Wohnsitznahme bei ihrem (einzigen) Sohn in der Schweiz nicht entgegen. Dies ist im Rahmen der Interessenabwägung zu würdigen. Ohne Belang ist auch die Tatsache, dass das Einverständnis des Wohnungs Vermieters vorerst befristet ist.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom **. September 2008 wies die Rekursgegnerin (Migrationsamt) das vom 23. April 2008 datierende Gesuch von St. und L. X. [geboren 1935 und 1938] um Bewilligung der Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme beim Sohn [geboren 1970] im Kanton Zürich ab.
- Sie erwog im Wesentlichen, eine Bewilligungserteilung nach Art. 28 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Verbindung mit Art. 25 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) komme vorliegend nicht in Betracht, da das Einverständnis des Wohnungs Vermieters zur Wohnsitznahme beim Sohn nur auf ein Jahr befristet sei und somit die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen für eine dauerhafte gemeinsame Wohnsitznahme beim im Kanton Zürich wohnhaften Sohn vorliegend nicht erfüllt seien. Zudem werde im Kanton Zürich ein ausländisches Ehepaar auch bei Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen zur erwerbslosen Wohnsitznahme grundsätzlich nicht zugelassen, da die bei betagten Menschen bestehende Gefahr der Vereinsamung gebannt sei. [...]
- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom **. Oktober 2008 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu-



lasten der Rekursgegnerin sei St. und L. X. die Einreise zur erwerbslosen Wohnsitznahme beim Sohn im Kanton Zürich zu bewilligen. [...]

Es kommt in Betracht:

3. [...]
- c) Gemäss Art. 28 AuG können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben (lit. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (lit. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (lit. c). Selbst wenn diese bundesrechtlichen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zulassung in der Schweiz.
- d) Da sich vorliegend mithin weder aus dem AuG noch aus anderen Bestimmungen des Bundesrechts Bewilligungsansprüche ergeben, bleibt zu prüfen, ob die beantragten Bewilligungen im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens zu erteilen sind.
- 4.a) Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer.
- b) Art. 25 VZAE führt die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Rentnerbewilligungen näher aus. Demnach beträgt das Mindestalter für die Zulassung von Rentnerinnen und Rentnern 55 Jahre (Abs. 1); besondere persönliche Beziehungen liegen insbesondere bei längeren früheren Aufenthalten in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Abs. 2 lit. a) oder bei engen Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister [Abs. 2 lit. b]) vor; mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens dürfen Rentnerinnen und Rentner keine Erwerbstätigkeit ausüben (Abs. 3).
- c) Eine Bestimmung, welche die Kantone ausdrücklich ermächtigt, die Zulassung von nicht erwerbstätigen Ausländern an strengere Voraussetzungen zu knüpfen, wie sie die bis am 31. Dezember 2007 geltende Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) in Art. 37 enthielt, kennt weder das AuG noch die VZAE.
- 5.a) Die Eltern des Rekurrenten sind 71 und 74 Jahre alt; sie haben mithin das Mindestalter für die Zulassung zur erwerbslosen Wohnsitznahme erreicht. Überdies sind sie nicht mehr erwerbstätig und beabsichtigen auch nicht, in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Verfahren wurde zudem glaubhaft dargelegt, dass sie zum Rekurrenten (ihrem einzigen Kind) und dessen Familie einen regelmässigen und engen Kontakt pflegen und seit Jahren für mehrere Wochen zu Besuch in der Schweiz weilen. Die persönlichen Beziehungen zur Schweiz im Sinne von Art. 25 Abs. 2 lit. a und b VZAE sind daher gegeben.
- b) Gemäss Art. 28 lit. c AuG müssen auch die notwendigen finanziellen Mittel für den erwerbslosen Aufenthalt in der Schweiz zur Verfügung stehen. Die Bestimmung bezweckt, das fürsorgerische Risiko möglichst gering zu halten. Die Quelle der für den Lebensunterhalt notwendigen finanziellen Mittel wird jedoch nicht vorgeschrieben und auch aus Art. 25 VZAE ergibt sich hierzu nichts. Gemäss Praxis des Regierungsrates



zum altrechtlichen Art. 34 lit. e BVO (gleich lautend wie Art. 28 lit. c AuG) war eine Bewilligungserteilung auch möglich, wenn die um Bewilligung ersuchenden Rentner selbst nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten, die Sicherstellung der Lebenshaltungskosten indessen durch die finanzielle Unterstützung seitens Drittpersonen, insbesondere der Nachkommen, gewährleistet war. Es besteht kein Anlass, von der bisherigen Praxis abzuweichen. Mithin genügt es, wenn die im Kanton Zürich wohnhaften Familienangehörigen über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um für sich und ihre Familie sowie für die – wie hier vorgesehen – im selben Haushalt lebenden Rentner aufzukommen.

Der Grundbedarf für die monatlichen Lebenshaltungskosten wird nach den Richtsätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) berechnet; erweitert um den sogenannten Ergänzungsbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Einigung der Vereinigung der Fremdenpolizeichefs der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein [VOF]). Nach Massgabe der aktuellen Berechnungsversion vom 1. Januar 2009 (www.vof.ch) ergibt sich für den Rekurrenten, seine Ehefrau, die beiden minderjährigen Kinder sowie für seine Eltern ein monatlicher Lebensbedarf von rund Fr. 8900. Diese Summe setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf von Fr. 2735, dem Ergänzungsbedarf von Fr. 979, der Bruttomiete gemäss Mietvertrag von Fr. 2401, den Krankenversicherungsprämien von Fr. 1283 zuzüglich eines Zwölftels der Jahresfranchise pro (erwachsener) Person von Fr. 466, den Lohngestehungskosten von pauschal Fr. 500 sowie den Kinderbetreuungskosten von pauschal Fr. 500. Die Eheleute X. beziehen eine monatliche Rente von umgerechnet Fr. 1250, der Rekurrent und seine Ehefrau verfügen nach den zu den Akten gereichten aktuellen Lohnausweisen über ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 11 000. Betreibungen gegen sie liegen keine vor. Es besteht mithin ein monatlicher Überschuss von über Fr. 2000, womit die notwendigen Mittel im Sinne von Art. 28 lit. c AuG offensichtlich vorhanden sind. Der Rekurrent hat sich zudem schriftlich verpflichtet, für den Lebensunterhalt seiner Eltern aufzukommen; darauf ist er zu behaften.

- c) Der Vermieter hat dem Rekurrenten sodann den Zuzug seiner Eltern in dessen 4½-Zimmer-Wohnung bewilligt. Die Bewilligung gilt ab dem Zeitpunkt des Einzugs zunächst für ein Jahr; eine Verlängerung ist mit der Verwaltung abzusprechen. Entgegen der Auffassung der Rekursgegnerin stellt die Befristung keinen Grund dar, den Nachzug der Eheleute X. zu verweigern, kann doch auch eine unbefristete Einverständniserklärung zurückgezogen werden. Im Übrigen kann die zuständige kantonale Behörde den weiteren Aufenthalt verweigern, wenn nicht mehr sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind.
- d) Die Rekursgegnerin führt sodann aus, dass die Wohnsitznahme ausländischer Ehepaare bei ihren Kindern auch bei Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich nicht bewilligt werde, da die bei betagten Menschen oft bestehende Gefahr der Vereinsamung «gebannt» sei. Eine Bewilligungserteilung komme nur in Betracht, wenn keine weiteren Kinder im Heimatland leben würden und das Rentnerpaar auf die Betreuung durch die hier lebenden Verwandten angewiesen sei. Damit nimmt sie Bezug auf die unter der alten Rechtslage herrschende Praxis im Kanton Zürich. Für die Einführung strengerer kantonaler Voraussetzungen fehlt – wie erwähnt – im neuen Ausländerrecht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Umstand, dass den



nachziehenden Eltern des Rekurrenten aktuell keine Vereinsamung droht und sie nicht betreuungsbedürftig sind, kann in die vorzunehmende Interessenabwägung im Rahmen des Ermessensentscheids zwar gleichwohl einfließen, führt vorliegend jedoch nicht zum Ausschluss der Zulassung. Die Eheleute X. pflegen zu ihrem Sohn und dessen Familie eine offensichtlich sehr enge Beziehung. Aus den Akten ergibt sich, dass ein zweiter Sohn 1991 im Krieg gefallen ist. Der Rekurrent ist daher ihr einziges Kind. Sie sind kroatische Staatsangehörige, jedoch aufgrund der Kriegswirren nunmehr in der Republik Serbien beheimatet. Es erscheint daher glaubhaft, dass in Serbien weder ein familiäres noch ein engmaschiges soziales Beziehungsnetz besteht. Das private Interesse der Eheleute X. an der Wohnsitznahme bei ihrem Sohn in der Schweiz ist daher als sehr gross einzuschätzen. Da der Rekurrent und seine Ehefrau über genügend finanzielle Mittel verfügen, um neben den Lebenshaltungskosten für sich und ihre beiden Kinder auch für die Eltern aufzukommen, besteht kein Fürsorgerisiko, sodass der Zulassung keine wirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Anderweitige öffentliche Interessen, wie etwa demografische Interessen, vermögen die privaten Interessen an einer Zulassung vorliegend nicht zu überwiegen.

- e) Zusammenfassend ergibt sich, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 28 AuG und Art. 25 VZAE erfüllt sind und die Zulassung von Stevan und Ljuba X. im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens bewilligt werden kann.
7. Der Rekurs ist daher gutzuheissen. [...]